Lesefassung Stand: 24.05.2013



Richtlinie zur Bemessung von Elternbeiträgen bei Unterbringung von Kindern in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung, die durch die Gemeinde Neu Wulmstorf bezuschusst werden

In Anwendung des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Auftrag

Die Richtlinie dient der Gleichbehandlung bei der Bemessung des Elternbeitrages, sofern Kinder in einer Kindertagestätte, die von der Gemeinde Neu Wulmstorf bezuschusst wird, untergebracht sind.

§ 2 Elternbeiträge

- 1) Der Elternbeitrag wird gemäß der anliegenden Staffelung festgelegt.
- 2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Anmeldung des Kindes ab dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung der Kinderbetreuung und endet nach wirksamer Kündigung entsprechend des mit dem Träger abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind monatliche Elternbeiträge entsprechend der höchsten Einkommensstufe zu entrichten. Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge nach dem gemäß § 2 Abs. 8 ermittelten Einkommen ab dem 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind mitzuteilen. Kosten für Verpflegung sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

- 3) Die Träger der Einrichtungen der Tagesbetreuung sind im Rahmen einer sachgerechten Ermittlung des Elternbeitrages berechtigt, sich insbesondere Einkommensunterlagen sowie Arbeitsbescheinigungen vorlegen zu lassen.
- 4) Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ermittlung der Elternbeiträge durch Stichproben zu überprüfen.
- 5) Für Kinder, die ausschließlich in Ferienzeiten betreut werden, wird abweichend ein pauschaler Elternbeitrag von täglich 15,00 € (unabhängig vom Einkommen und von der Betreuungszeit) erhoben.
- 6) Die Elternbeiträge sind so ermittelt, dass Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder innerhalb eines Jahres für 4 Wochen aus der jeweiligen Einrichtung zu nehmen. Für Kinder, die Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet besuchen und in Ferienzeiten betreut werden, entstehen, unter Berücksichtigung der Pflicht aus Satz 1, keine zusätzlichen Elternbeiträge.
- 7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Gemeindegebiet, ermäßigen sich für das ältere Kind die zu zahlenden Elternbeiträge um 30%.
- 8) Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen der Eltern oder eines Elternteils sowie aller in der Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind lebenden Personen, die überwiegend unterhalten werden und damit eine Bedarfsgemeinschaft i.S. des Sozialgesetzbuches Zweites Buch bilden, berücksichtigt.

Maßgebend ist grundsätzlich der 12. Teil des Einkommens in dem Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08. bis 31.07.). Nachzuweisen ist das Einkommen durch geeignete Bescheinigungen wie z.B. durch Vorlage des aktuellsten Steuerbescheides, die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, die Gewinn- und Verlustrechnung, die betriebswirtschaftliche Auswertung o.ä.

Als maßgebliches Einkommen ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu ermitteln:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

sowie:

- Elterngeld
- Vom Arbeitgeber und der Krankenkasse gewährtes Mutterschaftsgeld

- Krankengeld
- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Leistungen nach SGB XII
- Einkommen aus geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung (z.B. Minijobs)
- Unterhaltsleistungen vom getrennt lebenden Ehegatten
- Kindesunterhalt
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Renten (nicht zu versteuernder Anteil)
- Sonstige öffentliche Leistungen
- Kindergeld
- 9) Der Elternbeitrag für die Unterbringung eines Kindes beträgt maximal 396 €.
- 10) Die Höhe des Elternbeitrages wird den Eltern vom Träger der Einrichtung der Kindertagesbetreuung schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 23.04.2010 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 08.03.2013

Wolf-Egbert Rosenzweig Bürgermeister

Anlage

Staffelung der Elternbeiträge bei Unterbringung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Tabelle ab August 2013

Bruttoeinkommen** bei:	bis:	bis:	bis:	bis:	bis:	bis:	bis:	bis:	über:
2 Personenhaushalt	2.000 €	2.420 €	2.840 €	3.260 €	3.680 €	4.100 €	4.520 €	4.940 €	>4.940 €
3 Personenhaushalt	2.200 €	2.620 €	3.040 €	3.460 €	3.880 €	4.300 €	4.720 €	5.140 €	>5.140 €
4 Personenhaushalt	2.400 €	2.820 €	3.240 €	3.660 €	4.080 €	4.500 €	4.920 €	5.340 €	>5.340 €
5 Personenhaushalt	2.600 €	3.020 €	3.440 €	3.860 €	4.280 €	4.700 €	5.120 €	5.540 €	>5.540 €
6 Personenhaushalt	2.800 €	3.220 €	3.640 €	4.060 €	4.480 €	4.900 €	5.320 €	5.740 €	>5.740 €
7 Personenhaushalt	3.000 €	3.420 €	3.840 €	4.260 €	4.680 €	5.100 €	5.520 €	5.940 €	>5.940 €
	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe
Stundenbetreuung:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Monatlicher Elternbeitrag für eine Betreuungsstunde in der Woche*								
Elementar, Hort, Spielkreis	3,30 €	4,00 €	4,60 €	5,30 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	8,00 €	8,60 €
			·						
Krippe (Zuschlag 40%)	4,62 €	5,60 €	6,44 €	7,42 €	8,40 €	9,24 €	10,22 €	11,20 €	12,04 €
* Mindestbetreuungsstunden und -tage werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt.									

Der Elternbeitrag je Kind ist auf maximal 396 € begrenzt.
** vgl. § 2 Abs. 8 dieser Richtlinie